

STUDIENPLAN

Masterstudium Produktion
an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Beschluss der Studienkommission Film und Fernsehen vom 7. Jänner 2003, nicht untersagt mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 24. Juni 2003 (GZ. 52.352/22/-VII/6/2003)

Geändert mit Beschluss der Studienkommission Film und Fernsehen in der Sitzung vom 26.01.2005, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20.04.2005

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für Film und Fernsehen in der Sitzung vom 12.04.2005, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 08.03.2006

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für Film und Fernsehen in der Sitzung vom 12.12.2005, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 14.06.2006

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für Film und Fernsehen in den Sitzungen vom 24.01., 31.01. und 16.05.2012, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 06.06.2012

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für Film und Fernsehen in der Sitzung vom 18.02.2015, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 25.06.2015

Auf Grund des § 15 sowie der Bestimmungen der Anlage 1 Z 2a. 8 des Universitäts-Studiengesetzes, (UniStG) BGBl I Nr. 48/1997 i. d. g. F., wird verordnet:

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Das Masterstudium Produktion dauert vier Semester, ist mit 120 ECTS-Punkten festgelegt und endet mit der vollständigen Absolvierung der Masterprüfung.

Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung des Bachelorstudiums Produktion oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Qualifikationsprofil für das Masterstudium Produktion

Das Ausbildungsziel im Masterstudium umfasst die Berufsbilder Produktionsleiterin/Produktionsleiter, Postproduktionskoordinatorin/Postproduktionskoordinator, Filmgeschäftsführerin/Filmgeschäftsführer, Herstellungsleiterin/Herstellungsleiter, Produzentin/Produzent.

Die Ausbildung zu diesen Berufsbildern erfolgt zum einen durch die fachspezifischen theoretischen Vorlesungen und wird zum anderen durch Praktika, die eigenständig durchzuführen sind, erzielt.

Dies umfasst: Projektentwicklung, Projektvorbereitung und Projektleitung mit den dispositiv-kreativen MitarbeiterInnen des Projektes. Wirtschaftliche Entscheidungen vorzubereiten und umzusetzen, Kosten zu ermitteln und Kalkulationen zu erstellen und durch Controlling zu überwachen.

Cashflow-Administration, Führung der projektbezogenen Korrespondenz, Ausfertigung von Dienst- und Werkverträgen. Projektpräsentation und strategische Ausrichtung von Filmprojekten auch in seiner Finanzierungsform als Eigen - u. Koproduktion.

I. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Produktion setzt gem § 64 (5) UG den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (Filmakademie Wien) oder den Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die positive Absolvierung der Zulassungsprüfung für dieses Masterstudium voraus.

Zulassungsprüfung

Voraussetzung für das Studium sind neben der Unterrichtssprache Deutsch auch ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch.

1. Durch die Zulassungsprüfung ist die künstlerische Eignung festzustellen.
2. Aus dem zentralen künstlerischen Fach Produktion werden zwei Aufgaben gestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in einem angemessenen Zeitraum schriftlich über die Aufgabenstellung informiert.
3. Im Rahmen der Zulassungsprüfung ist auch die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen (im Rahmen der mündlichen Befragung in Teil 2).
4. Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile:

Teil 1: Vorlage der gelösten kreativ-praktischen Aufgaben.

Teil 2: Mündliche Befragung zu den eingereichten Arbeiten.

Die Kandidatin, der Kandidat ist nur dann berechtigt, zum nächstfolgenden Prüfungsteil anzutreten, wenn der vorangegangene positiv absolviert wurde.

II. Masterstudium PRODUKTION

Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen und ECTS-Punkte in Übersicht

Zentrale künstlerische Fächer	51 Semesterstunden	66 ECTS-Punkte
Pflichtfächer	21 Semesterstunden	25 ECTS-Punkte
Freie Wahlfächer	8 Semesterstunden	12 ECTS-Punkte
Masterprüfung		17 ECTS-Punkte

	80 Semesterstunden	120 ECTS-Punkte

Die zentralen künstlerischen Fächer sind aufsteigend zu absolvieren.

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	Typ	SSt.	insgesamt	ECTS
Zentrales künstlerisches Fach:				
Produktion 1-4	KB	1.0	4.0	3,0/12,0
Produktions-Praktikum 1	PR		gilt als 10-stündig	11,0
Produktions-Praktikum 2	PR		gilt als 11-stündig	13,0
Produktions-Praktikum 3	PR		gilt als 13-stündig	15,0
Produktions-Praktikum 4	PR		gilt als 13-stündig	15,0
Pflichtfächer:				
Europäische Filminitiativen 1,2	VO	1.0	2.0	1,0/2,0
Fernsehproduktion 1	VO	1.0	1.0	2,0
Filmwirtschaft 1	VO	1.0	1.0	2,0
Medienkunde 1,2	VO	1.0	2.0	0,5/1,0
Urheberrecht	VO	1.0	1.0	1,0
Recht der audiovisuellen Mediendienste	VO	1.0	1.0	1,0
Produktionstheoretische Grundlagen 1,2	VO	2.0	4.0	4,0/8,0
Schulproduktion 1-4	EI	1.0	4.0	0,5/2,0
Überblicksvorlesung Film- und Medienwissenschaft	VO	2.0	2.0	2,0
Vertiefende Kalkulation 1	VO	1.0	1.0	2,0
VFX Producer (Planung und Kalkulation)	VO	2.0	2.0	2,0

Freie Wahlfächer (siehe Auflistung, Anhang 1)

Freie Wahlfächer sind im Ausmaß von 8 Semesterstunden erfolgreich zu absolvieren.

Empfohlen werden Lehrveranstaltungen aus den anderen Masterstudien, wobei insbesondere auf die vom Institut ausgearbeitete und jährlich aktualisierte Empfehlungsliste von Lehrveranstaltungen hingewiesen wird.

III. Masterarbeit

Im Masterstudium ist eine künstlerische Masterarbeit (Masterfilm) zu schaffen, die neben dem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen hat, der den künstlerischen Teil erläutert (siehe § 23, Abs 3, Ziff a Satzung studienrechtlicher Teil).

Beschreibung: Der künstlerische Teil ist der Abschlussfilm (organisatorische und kalkulatorische Durchführung einer Filmproduktion und deren Betreuung incl. Fertigstellung des Filmes und Nachkalkulation), er kann auch außerhalb der Universität produziert werden.

Für den dazugehörigen schriftlichen Teil ist die Kandidatin/der Kandidat berechtigt, selbst Vorschläge einzubringen über deren Eignung der Betreuer/die Betreuerin entscheidet.

Es kann anstelle der künstlerischen eine wissenschaftliche Masterarbeit – nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer – aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach erstellt werden (§§ 81 und 83 UG). In diesem Fall muss zusätzlich auch ein Filmprojekt in der Funktion Produktion – nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer – realisiert werden.

IV. Kommissionelle Prüfung für das Masterstudium

Voraussetzung für das Antreten zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern, den Pflichtfächern, den Wahlfächern und der Masterarbeit.

Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus:

Vorführung der künstlerischen Masterarbeit (Masterfilm) und mündliche Befragung dazu
oder
Vorführung des realisierten Filmprojektes und mündliche Befragung dazu und Defensio der wissenschaftlichen Arbeit.

Die Masterprüfung wird mit 17,0 ECTS bewertet.

Akademischer Grad:

Titel: Magistra der Künste, Magister der Künste, Abk.: jeweils Mag.art.

V. Praktikabeschreibung

Praktika im zentralen künstlerischen Fach PRODUKTION:

Die Produktions-Praktika 1 bis 4 sind wie folgt durchzuführen:

- mind. ein Praktikum pro Semester.
- jedes Praktikum umfasst die organisatorische und kalkulatorische Durchführung einer Filmproduktion und deren Betreuung incl. Fertigstellung des Filmes und Nachkalkulation.

ANHANG 1**Freie Wahlfächer**

Grundsätzlich können alle Lehrveranstaltungen, die am Institut für Film und Fernsehen angeboten werden, als Wahlfächer gemeldet werden (ausgenommen davon sind die zentralen künstlerischen Fächer und die Praktika). Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudium verpflichtend vorgeschrieben sind, können als Wahlfach nicht gemeldet werden.

Daher werden nachstehend nur jene Lehrveranstaltungen angeführt, die am Institut für Film und Fernsehen als Wahlfach angeboten werden und in keinem der an der Filmakademie Wien angebotenen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben sind.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Typ	SSt.	insges.	ECTS
Architektur in Film und Fernsehen 2	VO	2.0	2.0	1,0
Aspekte und Methoden der Film- und Medienwissenschaft	SE	2.0	2.0	2,0
Buch-Ergänzungspraktikum 1	PR	gilt als 3-stündig		3,0
Compositing-Ergänzungspraktikum 1	PR	gilt als 3-stündig		3,0
DiplomandInnenseminar	SE	2.0	2.0	2,0
Drehbuchrealisation 1,2	PR	3.0	6.0	2,0/4,0
Einführung in die Kulturgeschichte 1,2	VO	2.0	4.0	2,0/4,0
Filmgeschichte-Seminar	SE	2.0	2.0	1,0
Kamera-Ergänzungspraktikum 1	PR	gilt als 3-stündig		3,0
Kulturperspektiven 1	VO	1.0	1.0	1,0
Produktion-Ergänzungspraktikum 1	PR	gilt als 3-stündig		3,0
Regie-Ergänzungspraktikum 1	PR	gilt als 3-stündig		3,0
Schnitt-Ergänzungspraktikum 1	PR	gilt als 3-stündig		3,0
Synchronregie	UE	1.0	1.0	2,0
Systeme der österreichischen Filmförderung	VO	2.0	2.0	1,0

Praktika im Wahlfach:

Voraussetzung für die Absolvierung eines der Ergänzungspraktika ist das positiv absolvierte 1. Semester in einem beliebigen zentralen künstlerischen Fach.

Buch-Ergänzungspraktikum 1:

Erstellung eines Drehbuches (nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer)

Compositing-Ergänzungspraktikum 1:

Nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer

Kamera-Ergänzungspraktikum 1:

Kameraarbeit bei einem Film (nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer)

Produktion-Ergänzungspraktikum 1:

Organisatorische und kalkulatorische Vorbereitung einer Filmproduktion und deren Betreuung bzw. organisatorische Durchführung bis zur Nachkalkulation (nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer)

Regie-Ergänzungspraktikum 1:

Regie bei einem Film
Länge: mind. 10 Minuten

Schnitt-Ergänzungspraktikum 1:

Schnitt eines Filmes (nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer)

ANHANG 2

Abkürzungen:

EB	Einzelunterricht und Übung
ECTS	European Credit Transfer System
EX	Exkursionen
KB	Künstlerischer Einzelunterricht und Übung
PR	Praktikum
SE	Seminar
SSt.	Semesterstunde
UE	Übung
VO	Vorlesung

ANHANG 3

Generelle Anerkennungsverordnung

Prüfungsverordnung gem § 78 UG

Für Studierende mit mehreren Masterstudien werden die Pflichtlehrveranstaltungsprüfungen, bei denen der Titel, der Lehrveranstaltungstyp und die Stundenanzahl gleich sind, gem § 78 Universitätsgesetz 2002 als gleichwertige Prüfungen anerkannt.

Übergangsbestimmungen gem § 25 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht

Masterstudium Produktion

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Jene Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten des jeweiligen Curriculums mit einem Studienplan nach UniStG oder einem Curriculum nach UG begonnen haben, haben das Recht, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienplans oder des Curriculums noch nicht abgeschlossen war, in der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 1 Semester pro Studienabschnitt nach dem für sie bei Studienbeginn geltenden Studienplan oder Curriculum zu beenden, wenn es sich dabei um die Einführung eines neuen Curriculums oder um eine wesentliche Änderung des Studienplans oder Curriculums handelt.

Wird die vorgenannte Studiendauer überschritten, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

Planversion 06W	Typ	Stunden	ECTS	Planversion 12W	Typ	Stunden	ECTS
Zentrales künstlerisches Fach:				Zentrales künstlerisches Fach:			
Produktion 7	KB	1.0	3	Produktion 1	KB	1.0	3
Produktion 8	KB	1.0	3	Produktion 2	KB	1.0	3
Produktion 9	KB	1.0	3	Produktion 3	KB	1.0	3
Produktion 10	KB	1.0	3	Produktion 4	KB	1.0	3
Produktions-Praktikum 7	PR	5- stündig	7	Produktions-Praktikum 1	PR	10- stündig	11
Produktions-Praktikum 8	PR	5- stündig	7	Produktions-Praktikum 2	PR	11- stündig	13
Produktions-Praktikum 9	PR	6- stündig	7	Produktions-Praktikum 3	PR	13- stündig	15
Produktions-Praktikum 10	PR	6- stündig	7	Produktions-Praktikum 4	PR	13- stündig	15

Planversion 06W	Typ	Stunden	ECTS	Planversion 12W	Typ	Stunden	ECTS
Pflichtfächer:				Pflichtfächer:			
Europäische Filminitiativen 1	VO	1.0	1	Europäische Filminitiativen 1	VO	1.0	1
Europäische Filminitiativen 2	VO	1.0	1	Europäische Filminitiativen 2	VO	1.0	1
Fernsehproduktion 2	VO	1.0	2	Fernsehproduktion 1	VO	1.0	2
Filmwirtschaft 2	VO	1.0	2	Filmwirtschaft 1	VO	1.0	2
Medienkunde 1	VO	1.0	0,5	Medienkunde 1	VO	1.0	0,5
Medienkunde 2	VO	1.0	0,5	Medienkunde 2	VO	1.0	0,5
Medienrecht 1,2	VO	1.0	1	Medienrecht	VO	2.0	2.0
Pflichtfächer				Pflichtfächer			
Produktionstheoretische Grundlagen 1	VO	2.0	4	Produktionstheoretische Grundlagen 1	VO	2.0	4
Produktionstheoretische Grundlagen 2	VO	2.0	4	Produktionstheoretische Grundlagen 2	VO	2.0	4
Schulproduktion 7	EI	1.0	0,5	Schulproduktion 1	EI	1.0	0,5
Schulproduktion 8	EI	1.0	0,5	Schulproduktion 2	EI	1.0	0,5
Schulproduktion 9	EI	1.0	0,5	Schulproduktion 3	EI	1.0	0,5
Schulproduktion 10	EI	1.0	0,5	Schulproduktion 4	EI	1.0	0,5
muss absolviert werden				Überblicksvorlesung Film- und Medienwissenschaft	VO	2.0	2
Visual Effects Supervisor 2	VO	1.0	2	Vertiefende Kalkulation 1	VO	1.0	2
muss absolviert werden				VFX Producer (Planung und Kalkulation)	VO	2.0	2